

Mitteilung für Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen 408/2018

Beziehungen zu Patienten

Stuttgart, 14.11.2018
AZ.: 1490

Ursula Ungerer
Telefon 0711 25777-25
ungerer@bwkg.de

Bestattungspflicht der Krankenhäuser für nach Schwangerschaftsabbruch mit Lebenszeichen geborene Leibesfrüchte

Wie das Sozialministerium der BWKG aktuell bestätigt hat, sind Kliniken, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, für alle abgetriebenen Leibesfrüchte bestattungspflichtig. Dies gilt auch in Fällen, in denen die Leibesfrucht bei Spätabtreibungen mit Lebenszeichen geboren wird.

Bei Spätabtreibungen aufgrund medizinischer Indikation kann es vorkommen, dass die abgetriebene Leibesfrucht lebend geboren wird und erst dann verstirbt. Personenstandsrechtlich handelt es sich nach § 31 Abs. 1 Personenstandsverordnung (PStV) um eine Lebendgeburt, wenn nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen, die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

Pro familia Baden-Württemberg hat sich mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 15.10.2018 an die BWKG gewandt und darauf hingewiesen, dass solche Fälle in Baden-Württemberg schon wiederholt zu Unklarheiten geführt haben, wer in diesem Fall bestattungspflichtig ist.

Der maßgebliche § 30 des baden-württembergischen Bestattungsgesetzes lautet:

„§ 30 Bestattungspflicht

(1) Verstorbene müssen bestattet werden. Hierzu zählen auch alle tot geborenen Kinder und in der Geburt verstorbenen Leibesfrüchte mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm (Totgeburt).

(2) Fehlgeburten sind tot geborene Kinder und während der Geburt verstorbene Leibesfrüchte mit einem Gewicht unter 500 Gramm. Fehlgeburten sind auf Verlangen eines Elternteils auf Kosten der Eltern zu bestatten; § 46 Absatz 4 und § 47 gelten entsprechend.

Ist die Geburt in einer Einrichtung erfolgt, hat deren Träger sicherzustellen, dass mindestens ein Elternteil auf diese Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird.

(3) Jede aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht (Ungeborenes) gilt als Fehlgeburt und ist als solche nach Absatz 2 Satz 2 und 3 zu behandeln. Liegt keine Erklärung mindestens eines Elternteils nach Absatz 2 Satz 2 vor, sind Fehlgeburten und Ungeborene von den Einrichtungen unter würdigen Bedingungen zu sammeln und zu bestatten. Die Kosten hierfür trägt der Träger der Einrichtung.“

Nach Auffassung von pro familia ist die Regelung in Abs. 3 S. 1 BestattG BW so zu verstehen, dass auch im Fall einer personenstandsrechtlichen Lebendgeburt einer abgetriebenen Leibesfrucht das Kind als Ungeborenes und nicht als Verstorbener im Sinne des Bestattungsrechts gilt. Dem ist zuzustimmen.

Begrifflichkeiten in unterschiedlichen Gesetzen müssen nicht deckungsgleich verwendet werden - so ist die Definition der Totgeburt im BestattG BW auch nicht vollständig deckungsgleich zu § 31 Abs. 2 PStV.. Es ist also nicht ausgeschlossen, Lebendgeburten infolge von Schwangerschaftsabbrüchen bestattungsgesetzlich nicht als „Verstorbene“ zu behandeln.

Das Sozialministerium Baden-Württemberg hat der BWKG-Geschäftsstelle auf Rücksprache bestätigt, dass die Regelung in § 30 Abs. 3 S. 1 BestattG BW nach Sinn und Zweck so zu verstehen ist, dass das im Rahmen eines Schwangerschaftsabbruchs personenstandsrechtlich lebend geborene Kind bestattungsgesetzlich als Ungeborenes gelten soll. Es besteht damit keine Bestattungspflicht der Eltern, sondern das Krankenhaus hat eine Sammelbestattung zu veranlassen, sofern die Eltern nicht ausnahmsweise eine Einzelbestattung wünschen.

Sinn und Zweck der Regelung in § 30 Abs. 3 S. 1 BestattG BW ist einerseits, abgetriebenen Leibesfrüchten eine würdige Bestattung zukommen zu lassen, andererseits aber auch, die Eltern nicht durch eine Bestattungspflicht zusätzlich psychisch und finanziell zu belasten.

Die BWKG bittet die Kliniken, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, künftig zu beachten, dass sie die Bestattungspflicht für alle abgetriebenen Leibesfrüchte haben, also auch für solche, die lebend geboren werden.

1 Anlage